



Haushaltssatzung

der Stadt Lönningen
für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lönningen in seiner Sitzung am 3. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.898.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.475.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	325.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.836.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.124.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.585.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.208.500 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.008.300 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.096.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.429.600 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.429.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.008.300 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.910.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 02.12.2020 für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 380 v. H. |
| 1.2. für Grundstücke | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze, ab der bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 12 KomHKVO durchzuführen ist, wird auf **500.000 €** festgelegt.

Löningen, 03.03.2021

Marcus Willen, Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Cloppenburg mit Verfügung vom 30.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG im Zeitraum vom 12.04. bis einschließlich 20.04.2021 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer I.08, Lindenallee 1, 49624 Lönigen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist vorab eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer (0 54 32) 94 10-18 erforderlich. Des Weiteren kann der Haushaltsplan im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Stadt Lönigen: www.loeningen.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Lönigen, 06.04.2021

Marcus Willen, Bürgermeister